

17.05.2016

Kleine Anfrage 4790

der Abgeordneten Yvonne Gebauer und Dirk Wedel FDP

Was folgert die Landesregierung aus der absehbaren juristischen Niederlage zur Aufnahme bekenntnisangehöriger Kinder an Bekenntnisschulen?

Bereits vor den – teilweise sinnvollen – gesetzlichen Änderungen bei Bekenntnisschulen hatte die rot-grüne Landesregierung untergesetzlich die Aufnahmekriterien verändert, wonach bekenntnisangehörige Kinder nicht mehr bevorzugt an Bekenntnisschulen aufgenommen werden sollten. Diese Änderung wurde, anders als vom Ministerium öffentlich erklärt, laut Aussagen von Kirchenvertretern zuvor nicht mit ihnen abgestimmt.

Zweifellos ist es für alle Kinder von besonderer Bedeutung, ein wohnortnahes Schulangebot erreichen zu können, was auch einen gesetzlichen Änderungsbedarf bei Problemlagen insbesondere in einigen Kommunen durchaus nachvollziehbar machte. Der Ansatz des Ministeriums allerdings, bereits vor den gesetzlichen Änderungen bei Anmeldeüberhängen nicht zunächst Kinder entsprechenden Bekenntnisses aufzunehmen, war jedoch von Beginn an sowohl inhaltlich als auch rechtlich höchst fragwürdig. Nun hat das Schulministerium zum wiederholten Male (siehe z.B. „offensichtlich rechtswidrige“ Genehmigung von Gemeinschaftsschulen) eine juristische Niederlage erlitten.

Mit unanfechtbarem Beschluss (19 B 996/15) vom 21.03.2016 hat das Oberverwaltungsgericht erklärt, dass bekenntnisangehörige Kinder an öffentlichen Bekenntnisschulen in Nordrhein-Westfalen einen vorrangigen Aufnahmeanspruch haben, *„der sich unmittelbar aus der Landesverfassung ergibt“*. Dann folgt in dem Beschluss eine weitere juristische „Ohrfeige“ für das Schulministerium: *„Da sich der Vorrang der Aufnahme bekenntnisangehöriger Kinder zwingend aus der Landesverfassung ergibt, ist es ferner ohne Belang, dass das Ministerium für Schule und Weiterbildung die zuvor geltende Verwaltungsvorschrift des 1.23 VVzAO-GS, wonach bekenntnisangehörige Kinder bei einem Anmeldeüberhang an einer Bekenntnisschule Vorrang gegenüber anderen Kindern haben, durch den Runderlass vom 16. Mai 2014 - 223.2.02.11.03 - (ABl. NRW S. 289) aufgehoben hat. Die in der Schulmail vom 5. November 2013 etwa mit Rücksicht auf den Beschluss des Senats vom 31. Mai 2013 - 19 B 1191/12 - geäußerte Auffassung, die Rechtsprechung unterscheide im Hinblick auf die Schulaufnahme nicht mehr zwischen bekenntnisangehörigen und bekenntnisfremden Kindern, weshalb beide Gruppen gleichermaßen berücksichtigt werden könnten, lässt außer Acht, dass sich diese Rechtsprechung auf das Erfordernis bezieht, bei schulorganisatorischen Maßnahmen auf der Grundlage der Schulentwicklungsplanung - wie der Schließung einer*

Datum des Originals: 17.05.2016/Ausgegeben: 17.05.2016

Bekenntnisschule - für die Bedürfnisfeststellung und die Abwägung auch formell bekenntnisfremde Kinder als prinzipiell aufnahmefähig zu berücksichtigen. Hiervon ist die Frage des individuellen Aufnahmeanspruchs zu unterscheiden, für die die vorstehenden Maßgaben gelten.“

Neben den Problemen für Eltern, die sich aus dem Vorgehen der Landesregierung ergeben haben, ist dies auch für das Land Nordrhein-Westfalen ärgerlich, weil die Schulministerin frühzeitig auf diesen Aspekt hingewiesen wurde. Bereits in der Sitzung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung am 11.03.2015 war die Ministerin für Schule und Weiterbildung von Seiten der FDP-Fraktion auf diese problematische untergesetzliche Änderung hingewiesen worden. In einer Antwort auf eine Kleine Anfrage erklärte die Landesregierung am 05.01.2016 nochmals auf die Frage, wie die Landesregierung – auch mittelfristig – bezüglich des Aufnahmeverfahrens an Bekenntnisschulen zu agieren gedenke, explizit: *„Die Landesregierung sieht derzeit keinen Änderungsbedarf.“*

Wir fragen daher die Landesregierung:

1. Hat sich seit dem 11.03.2015 bzw. dem 05.01.2016 inzwischen bei der Landesregierung die Erkenntnis durchgesetzt, dass bei der entsprechenden Verwaltungsvorschrift Änderungsbedarf besteht (wenn ja, welcher)?
2. Prüft das Schulministerium geplante rechtliche Änderungen zunächst intensiv juristisch, bevor sie rechtliche Änderungen vornimmt?
3. Wie kommt es, dass das Oberverwaltungsgericht zwar erklärt, dass der vorrangige Aufnahmeanspruch *„sich unmittelbar aus der Landesverfassung ergibt“*, dies dem Schulministerium aber offensichtlich nicht bewusst ist?
4. Aus welchen Gründen hat die Landesregierung übersehen, dass sich die nicht mehr zwischen bekenntnisangehörigen und bekenntnisfremden Kindern unterscheidende verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung überhaupt nicht auf den individuellen Aufnahmeanspruch an Bekenntnisschulen bezog?
5. Wie hoch sind die finanziellen Kosten, die dem Staat insgesamt durch die diesbezüglichen gerichtlichen Verfahren entstanden sind?

Yvonne Gebauer
Dirk Wedel